



Kommunale Richtlinien für Energie, Klimaschutz und Klimawandelanpassung

in der Klima- & Energiemodellregion Südkärnten

1. HINTERGRUND

Im Bereich Klimaschutz, Energieeffizienz und erneuerbare Energien gibt es auf EU-Ebene und auch auf Ebene des Bundes sowie der Bundesländer eine Vielzahl von Programmen, Plänen und Weißbüchern. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang der im Jahr 2014 von der Landesregierung beschlossene Energiemasterplan Kärnten. Gleichzeitig werden verbindliche Ziele und Maßnahmen zu Klimaschutz und Energieeffizienz auch in zahlreichen, z.T. sehr komplexen internationalen Verträgen, EU-Richtlinien sowie nationalen Gesetzen, Verordnungen und Normen geregelt.

Als Klima- und Energiemodellregion Südkärnten ist es den Mitgliedsgemeinden ein großes Anliegen, im Sinne dieser weltweiten, europäischen und nationalen Anstrengungen, im Rahmen der eigenen Möglichkeiten, eine vorbildliche Klima- und Energiepolitik zu betreiben.

Ziel der kommunalen Energierichtlinien ist es, auf Grundlage der o.g. rechtlichen Vorgaben und der aktuell gültigen Programme und Pläne einen gemeinsamen, von den Gemeinden getragenen, spezifisch auf die Region abgestimmten Handlungsrahmen für eine umfassende und ambitionierte Klima- und Energiepolitik zu schaffen.

2. LEITBILD

- Die Gemeinden der Klima- und Energiemodellregion (KEM) Südkärnten **arbeiten aktiv, unter Einbeziehung der Bevölkerung** am Klimaschutz, der Klimawandelanpassung und an der Reduktion des Energieverbrauchs in allen Sektoren.

- Die **Reduktion des Energieverbrauchs** ist Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende und ist daher von höchster Priorität.
- Schritt für Schritt wird die **direkte oder indirekte Nutzung fossiler Energie** in der Region mit dem Ziel reduziert, auf diese in Zukunft, insbesondere in den Bereichen Wärmeversorgung (Heizung und Warmwasser), Gebäudekühlung, Stromversorgung und Verkehr, bis 2035 gänzlich zu verzichten.
- Stattdessen werden behutsam, sparsam, ökologisch verträglich und effizient, soweit wie möglich lokale, **erneuerbare Energieformen genutzt**.
- Die weitgehende **Schließung des regionalen Kohlenstoffkreislaufs** sowie die **Förderung der natürlichen CO₂-Speicher** ergänzen die Klimaschutzaktivitäten der Region.
- Die Gemeinden bekennen sich zur aktiven **Unterstützung von Maßnahmen zur Klimawandelanpassung**.
- Durch die Umsetzung dieses Klima- und Energieleitbilds soll auch die **regionale Wertschöpfung** gefördert werden.

3. KONKRETE ZIELE UND KENNWERTE

3.1 Grundsätze für die Umsetzung der Ziele und Kennwerte

- **Anwendungsbereich**
Die folgenden Ziele und Kennwerte beziehen sich auf alle Bereiche, die entweder direkt zum **Aufgabenbereich der Gemeinden** gehören oder zumindest **wesentlich von diesen beeinflusst werden können**.
- **Wirtschaftlichkeit**
Aus Gründen des **Denkmalschutzes** (bei Gebäuden) oder wenn Maßnahmen **wirtschaftlich nicht darstellbar sind**, kann von den vorgegebenen Kennzahlen oder Zielen abgewichen werden. Die **Durchrechnungszeiträume der Wirtschaftlichkeit sind langfristig zu wählen** und orientieren sich an der „Lebensdauer“ der jeweiligen Maßnahme. Bei der Wirtschaftlichkeitsberechnung im Gebäudesektor ist die „delegierte Verordnung (EU) Nr. 244/2012 der Kommission vom 16. Januar 2012 anzuwenden.
- **Beratung / Wissensaustausch**
Die Umsetzung in den einzelnen Handlungsfeldern, wie z.B. die Gebäudesanierung, die Anschaffung eines neuen Fahrzeugs oder die Umstellung auf energiesparende Straßenbeleuchtung erfordert viel **Know-how und Erfahrung**. Vor der Ergreifung von Maßnahmen in den in Pkt. 3.2 –3.9 angeführten Handlungsfeldern nutzen die Gemeinden die zur Verfügung stehenden **Beratungsangebote**

3.2 Kommunale Bauten

Anwendungsbereich

Die folgenden Vorgaben gelten nicht für Gebäude mit einer nutzbaren **Bruttogeschoßfläche < 50 m²** oder für nur **zeitweise genutzte Räume** (<= 3 mal wöchentliche Nutzung).

Mindeststandards für Energieeffizienz und CO₂-Emission

Für im Eigentum der Gemeinden befindlichen Neubauten und Sanierungen gelten Mindeststandards für die thermische Qualität und den Gesamtenergiebedarf entsprechend dem „**Nationalen Plan**“ des **österreichischen Instituts für Bautechnik (ÖIB) bzw. § 50 b Kärntner Bauvorschriften**, die die EU-Gebäuderichtlinie in Österreich / Kärnten umsetzen.

Die KEM Südkärnten bekennt sich zu 10% strengere Mindeststandards gegenüber den im „Nationalen Plan“ vorgegebenen Werten.

Dies gilt für:

- HWB (Heizwärmebedarf)
- HTEB (Heiztechnikenergiebedarf)
- PEB (Primärenergiebedarf)
- CO₂-Emissionen

Anteil erneuerbarer Energie für Heizen und Warmwasser

- Der Wärmebedarf bei Sanierung und Neubau ist
- zu **100 % aus erneuerbaren Quellen / Abwärme / Wärmerückgewinnung** zu decken.
- Wärmeerzeugung aus Biomasse bzw. durch Wärmepumpen (Mindestjahresarbeitszahl: 4,0) sind nach Möglichkeit mit **solarer Energieerzeugung zu kombinieren.**
- **Gebäudedächer** sind soweit wie möglich für Anlagen **solarer** Energieerzeugung zu nutzen.

Kühlung von Gebäuden

- Sowohl bei Sanierung als auch bei Neubau von Gebäuden ist durch entsprechende Maßnahmen an der Gebäudehülle (z.B. Abschattung großer Fensterflächen im Sommer, Fassadenbegrünung, Möglichkeit der nächtlichen Belüftung) **der Kühlbedarf mittels technischer Geräte auf ein Minimum zu senken.**

Raumbeleuchtung

- Der laufend notwendige Ersatz für nicht mehr funktionstüchtige Leuchtmittel (z.B. Glühbirnen) **ist durch neue, energieeffiziente, dem Stand der Technik entsprechende Lösungen umzusetzen.**

3.3 Energiebuchhaltung und Nutzerverhalten

- Die Gemeinden führen bis Ende 2019 eine **Energiebuchhaltung für alle Verbrauchsbereiche** ein, werten diese Daten regelmäßig aus und entwickeln daraus **Konzepte zu Einsparungen und Sanierungen**.
- Die Gemeinden führen für alle Dienstnehmer bewusstseinsbildende Maßnahmen zu **energieeffizientem Verhalten** durch (Energiesparen am Arbeitsplatz, Spritspartraining usw.). Alle „Gebäudeverantwortlichen“ wie z.B. Hauswarte erhalten eine spezielle **Energiesparschulung**.

3.4 Straßenbeleuchtung

- Die Anzahl, die Lichtstärke und die tägliche Betriebsdauer der Lichtpunkte sind auf das **unbedingt notwendige Maß zu beschränken**.
- Schrittweise Umstellung auf energieeffiziente Technologien

3.5 Beschaffung

- Die Gemeinden verpflichten sich zu einer nachhaltigen Beschaffung und definieren bei öffentlichen Ausschreibungen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten entsprechende **Nachhaltigkeitskriterien**.
- Sie wenden dabei die ökologischen Kernkriterien des „**Österreichischen Aktionsplans nachhaltige Beschaffung**“ für sämtliche Beschaffungsgruppen an.
Für folgende Beschaffungsgruppen gelten zusätzlich zum Aktionsplan folgende Kriterien:

- Grafisches Papier / Kopierpapier:

Es ist ausschließlich **Recyclingpapier** zu verwenden. Ausnahmsweise kann aus besonderen Anlässen, die spezielle Anforderungen an die Qualität des Papiers stellen, auch anderes Papier verwendet werden.

- Mobilität / Fahrzeuge:

Wo der Elektroantrieb eine sinnvolle Alternative darstellt, werden kommunale Fuhrparks schrittweise auf E-Fahrzeuge umgestellt!

3.6 Raumordnung, Mobilität und Verkehr

- Die Gemeinden achten im Rahmen ihrer räumlichen Entwicklung auf „**Raumstrukturen der kurzen Wege**“, kompakte und flächensparende Siedlungsformen sowie die Priorität der **Innenentwicklung vor der Außenentwicklung**.
- Sie bekennen sich zu einem **nachhaltigen und umweltfreundlichen Verkehrsträgermix** und fördern vorrangig den Fuß-, Rad- und öffentlichen Verkehr.
- Sie unterstützen die Ergänzung des regulären ÖV durch **Mikro-ÖV Angebote**.

- Auch die **individuelle Elektromobilität** (E-Auto, E-Biken) für den Alltags- und Tourismusverkehr wird unterstützt und die benötigte Infrastruktur (z.B. öffentliche Ladestationen, Radfahrstreifen) weiter ausgebaut.

3.7 Abfallwirtschaft, Recycling und CO₂-Speicherung

Die Gemeinden forcieren die Grün- und Strauchschnittkompostierung in Kooperation mit landwirtschaftlichen Betrieben. Längerfristig soll auch der Anteil des Bioabfalls im Restmüll durch **verstärkte Eigenkompostierung und die Erweiterung der landwirtschaftlichen Kompostierung** reduziert werden.

Die Gemeinden fördern den **Erhalt und die Regeneration der Moorböden** zur Sicherung dieser wertvollen Kohlenstoffspeicher.

3.8 Klimawandelanpassung

Die Gemeinden unterstützen die Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung und die Fortbildung der Gemeindebediensteten im Bereich Klimawandelanpassung.

Sie sorgen für die verstärkte Beachtung dieses wichtigen Bereichs insbesondere bei Entscheidungen in den Handlungsfeldern kommunale Infrastruktur, Katastrophenschutz, Tourismus, Energie, Gesundheit, Bauwesen, Ortsgestaltung und Siedlungsgrün

3.9 Bewusstseinsbildung

Die Gemeinden erkennen die hohe Bedeutung der Bewusstseinsbildung für die Umsetzung einer erfolgreichen Energie- und Klimapolitik.

Sie unterstützen daher entsprechende Maßnahmen für die unterschiedlichen Zielgruppen der Bevölkerung, insbesondere in den Bereichen Schule und Jugend.

Klima- & Energiemodellregion Südkärnten

Klagenfurter Straße 10

9100 Völkermarkt

peter.plaimer@lag-uk.at

Tel: 0664 - 50 26 257

www.rv-suedkaernten.at

Klima- und Energie-
Modellregionen
heute aktiv, morgen autark

Südkärnten

